



G E M E I N D E
U Z N A C H

Projekt Nr. 079.1.010

10. Dezember 2021

Sondernutzungsplan Remigihofweg

Baulinien (nach Art. 29 ff PBG)

Planungsbericht

Mitwirkung

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhalt

1	Anlass der Planung	5
1.1	Grundeigentümerschaften und Parzellenflächen	6
2	Planungsablauf	6
3	Übergeordnete Planung	7
3.1	Kommunaler Richtplan 2021 (in Revision)	7
4	Wichtige thematische Aspekte	9
4.1	Strassenklassierung	9
5	Sondernutzungsplan	10
6	Interessenabwägung	11
6.1	Abweichungen von der Regelbauweise	11
6.1.1	Strassenabstand	11
6.2	Interessenabwägung	11
7	Information und Mitwirkung	12
8	Kantonale Vorprüfung	12
9	Öffentliche Auflage	12
10	Rechtsmittelverfahren	13
11	Genehmigung	13
12	Vollzug	13

Abbildungen

Abbildung 1: Bauvorhaben Parz. Nr. 876	5
Abbildung 2: Auszug kommunale Richtplankarte	8
Abbildung 3: Strassenklassierung	9
Abbildung 4: Ausschnitt SNP Remigihofweg	10

Tabellen

Tabelle 1: Übergeordnete Planung	7
Tabelle 2: Thematische Aspekte	9

1.2 Planungsziel

Die Gemeinde Uznach beabsichtigt mit der vorliegenden Planung, die Beeinträchtigung der südlichen Parzellen Nr. 133, Nr. 1044 und Nr. 134 zu minimieren und mittels Sondernutzungsplan mit Zweck Baulinie den ordentlichen Strassenabstand für Hauptbauten von 4.0 m auf 3.0 m zu reduzieren. Auch die Parzelle Nr. 860 soll in den Sondernutzungsplan aufgenommen werden, weil die Aufklassierung des Remigihofwegs zum Gemeindeweg 1. Klasse den Strassenabstand von 3.0 m auf 4.0 m erhöht hat. Auf Baulinien für An- und Nebenbauten wird verzichtet. Auf einen Einbezug der Parzelle Nr. 867 wird verzichtet, da diese von der Wegverbreiterung kaum betroffen war und der dem grossen Grenz- respektive Gebäudeabstand vorgehende Wegabstand eine höhere Ausnützung zulässt. Die Parzellen Nr. 466 und Nr. 479 im Osten werden nicht einbezogen, da diese Parzellen durch die Verbreiterung keinen Nachteil erfahren haben und der einzuhaltende Wegabstand kleiner ausfällt als der einzuhaltende kleine respektive grosse Grenzabstand.

1.3 Grundeigentümerschaften und Parzellenflächen

Folgende Parzellen liegen innerhalb des Sondernutzungsplanperimeters:

- Parzelle Nr. 860
- Parzelle Nr. 133
- Parzelle Nr. 1044
- Parzelle Nr. 134

2 Planungsablauf

Der Zeitplan zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht folgenden Ablauf vor:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------|
| • Information Grundeigentümerschaften | Dezember 2021 |
| • Öffentliche Mitwirkung | Januar 2022 |
| • Kantonale Vorprüfung | ab Januar 2022 (3 Monate) |
| • Bereinigung aufgrund Vorprüfung | 1 Monat |
| • Öffentliche Auflage | 2 Monate |
| • ggf. Rechtsmittelverfahren | anschliessend |
| • Genehmigung durch AREG | 3 Monate |
| • Rekursfrist | 14 Tage |
| • Vollzug durch Gemeinderat | 1 Monat |

3 Übergeordnete Planung

Von der vorliegenden Planung werden folgende, übergeordnete Planungen tangiert und entsprechend erläutert:

Thematik	nicht tangiert	tangiert
Raumkonzept Schweiz	X	
Agglomerationsprogramm Obersee	X	
Kantonaler Richtplan	X	
Kommunaler Richtplan 2021 (in Revision)		X
Kommunale Nutzungsplanung		X
Kommunale Schutzverordnung	X	
Sachplan Fruchtfolgefleichen	X	

Tabelle 1:
Übergeordnete
Planung
ERR Raumplaner
AG (11/2021)

3.1 Kommunaler Richtplan 2021 (in Revision)

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Uznach ist in Revision und befindet sich zusammen mit dem Konzept der räumlichen Entwicklung derzeit (Q4/2021) beim AREG zur kantonalen Anhörung. Der Richtplanbeschluss «V 3.1.1 Promenade» macht u.a. eine Aussage zum Planungsgebiet:

«Mit der Promenade soll eine attraktive und sichere Verbindung für den Velo-, Fuss- und Inlinerverkehr abseits der Hauptverkehrsachsen geschaffen werden. Dabei ist der Durchmischung mit respektive Abtrennung von immer schneller werdenden, elektrisch angetriebenen Langsamverkehrsmitteln Rechnung zu tragen.»

Auszug Richt-
planbeschluss
V 3.1.1
ERR Raumplaner
AG (17. September
2021)

Die Linienführung der Promenade folgt dem Masterplan Uznach (2019, sa_partners) und verläuft entlang dem Remigihofweg durch den Perimeter des Sondernutzungsplans. Details sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 2:
Auszug kommunale Richtplan-karte

ERR Raumplaner
AG (17. September 2021)

Die zukünftige Realisierung der Promenade wird durch die vorliegende Planung nicht nachteilig beeinflusst.

4 Wichtige thematische Aspekte

Von der vorliegenden Planung werden folgende übergeordnete Planungen tangiert und entsprechend erläutert:

Thematik	nicht tangiert	tangiert
Naturgefahren	X	
Gewässernetz und Gewässerraum	X	
Gewässerschutz	X	
Strassenklassierung		X
ÖV-Erschliessung	X	
Altlasten	X	
Lärmbelastung	X	
Nicht ionisierende Strahlung	X	
Leitungskataster	X	
Wald	X	

Tabelle 2:
Thematische Aspekte
ERR Raumplaner
AG (11/2021)

4.1 Strassenklassierung

Der Remigihofweg (Gemeindeweg 1. Klasse) verläuft durch den Perimeter des Sondernutzungsplans Remigihofweg. Mit dem Sondernutzungsplan Remigihofweg wird der ordentliche Strassenabstand für Hauptbauten gemäss Art. 26a des Baureglements der Gemeinde Uznach von 4.0 m auf 3.0 m reduziert.



Abbildung 3:
Strassenklassierung
Geoportal
(11/2021)

5 Sondernutzungsplan

Beim vorliegenden Sondernutzungsplan Remigihofweg handelt es sich um einen Sondernutzungsplan nach Art. 29 des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Mit der Festlegung «Baulinie Strassenabstand für Hauptbauten, 3.0 m ab Weggrenze» wird der ordentliche Wegabstand gegenüber Gemeindewegen 1. Klasse gemäss Baureglement der Gemeinde Uznach (Art. 26 lit. a) von 4.0 m auf 3.0 m reduziert. Besondere Vorschriften zum Sondernutzungsplan sind nicht erforderlich.



Abbildung 4:
Ausschnitt SNP
Remigihofweg

ERR Raumplaner
AG (10. Dezember
2021)

Festlegungen

----- Baulinie Strassenabstand für Hauptbauten, 3.00m ab Weggrenze

Hinweise

	Baute	bestehend
	Baute	projektiert
	Strasse	bestehend

6 Interessenabwägung

Wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben ist, steht der Sondernutzungsplan Remigihofweg in keinem ersichtlichen Widerspruch zur übergeordneten Gesetzgebung.

6.1 Abweichungen von der Regelbauweise

Nachfolgend werden die Abweichungen gegenüber den Bestimmungen des Baureglements der Gemeinde Uznach beschrieben. Das Baureglement wurde am 19. Mai 1982 vom Gemeinderat erlassen. Der 5. und 6. Nachtrag datieren vom 05. Juli 2017.

6.1.1 Strassenabstand

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird der einzuhaltende Strassenabstand (Gemeindeweg 1. Klasse) für Hauptbauten gegenüber dem Remigihofweg von 4.0 m auf 3.0 m reduziert.

6.2 Interessenabwägung

Die einzige Abweichung des Sondernutzungsplans Remigihofweg gegenüber den Bestimmungen gemäss Baureglement der Gemeinde Uznach betrifft den einzuhaltenden Strassenabstand für Hauptbauten gemäss Art. 26a. Dieser wird mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan von 4.0 m (Gemeindewege 1. Klasse) auf 3.0 m reduziert.

Mit dieser Reduktion des Strassenabstandes wird den Grundeigentümerschaften der Parzellen Nr. 860, Nr. 133, Nr. 1044 und Nr. 134 eine Mehrausnützung ihrer Parzelle gewährt. Damit werden der Mehrbelastung resp. der Nutzungseinschränkung durch die erfolgte Wegverbreiterung und der damit verbundenen Verschiebung und Erhöhung des einzuhaltenden Strassenabstandes Rechnung getragen. Die Parzellen Nr. 876, Nr. 479 und Nr. 466 haben durch die Wegverbreiterung keinen ersichtlichen Nachteil erfahren und sind deshalb nicht Bestandteil des vorliegenden Sondernutzungsplans. Wie bereits eingehend erläutert, steht die vorliegende Planung in keinem ersichtlichen Widerspruch zur übergeordneten Gesetzgebung.

7 Information und Mitwirkung

Der Gemeinderat als mit Planungsaufgaben betraute Behörde ist nach Art. 4 Raumplanungsgesetz (SR700, RPG) sowie nach Art. 34 Planungs- und Baugesetz (sGS731.1, PBG) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und die Mitwirkung in geeigneter Weise zu ermöglichen. Die Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinde Uznach wird wie folgt sichergestellt:

- Die unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaften werden im November 2021 schriftlich über den Sondernutzungsplan informiert.
- Über die anstehende Mitwirkung wird auf der Webseite der Gemeinde und in der LinthSicht (Januarausgabe 2022) informiert.
- Sämtliche Unterlagen werden auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Alternativ kann auf Voranmeldung im Gemeindehaus Einsicht genommen werden.
- Es wird eine Frist von 30 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme gewährt.

Folgende Rückmeldungen gingen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung ein: *ausstehend; tabellarische Auflistung*

8 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Remigihofweg wird dem AREG vor der öffentlichen Mitwirkung zur Kurzstellungnahme zugestellt. Nach der öffentlichen Mitwirkung wird der Sondernutzungsplan Remigihofweg dem Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen zur ordentlichen Vorprüfung zugestellt. Mit Schreiben vom xy. Monat 202J nimmt der Kanton schriftlich dazu Stellung.

Die zwingenden Punkte aus der kantonalen Vorprüfung wurden wie folgt umgesetzt: *ausstehend; tabellarische Auflistung*

9 Öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan Remigihofweg wurde vom xy. Monat 202J bis am xy. Monat 202J öffentlich aufgelegt.

Ausstehend

10 Rechtsmittelverfahren

Gegen den Sondernutzungsplan Remigihofweg...

ausstehend

11 Genehmigung

Genehmigung des Sondernutzungsplans Remigihofweg durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am: *ausstehend*

12 Vollzug

Der Gemeinderat von Uznach bestimmt als zuständiges Organ den Zeitpunkt des Vollzugsbeginns. Beginn des Vollzugs des Sondernutzungsplans Remigihofweg am: *ausstehend*